

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET
STOCKACHER STRASSE TEIL I"
IN TUTTLINGEN

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBAUG)

BAULAND

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (SIEHE EINTRAGUNGEN IM PLAN)
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (SIEHE EINTRAGUNGEN IM PLAN)
3. BAUWEISE
OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BAUNVO), EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50 M ZULÄSSIG.
BESONDERE BAUWEISE (§ 22 (4) BAUNVO), OFFENE BAUWEISE, JEDOCH BALKÖRPER OHNE LÄNGENBEGRENZUNG MÖGLICH.
4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
DIE WESENTLICHEN GEBÄUDEKANTEN SIND PARALLEL ZU DEN IM PLAN EINGETRAGENEN RICHTUNGEN ZU ERSTELLEN.
5. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 Abs. 3 BAUNVO)
DIE IM PLAN EINGETRAGENE HÖHE GILT ALS MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE IN METERN GEMESSEN AB HÖHE DER STRABENACHSE DER JEWEILIGEN ERSCHLIEBUNGSSTRASSE IN GEBÄUDEMITTE.
6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
DIE IM PLAN EINGEZEICHNETEN SICHTFLÄCHEN SIND VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

DACHGESTALTUNG

1. DACHNEIGUNG (SIEHE EINTRAGUNGEN IM PLAN)
2. GRENZGARAGEN ERHALTEN EIN FLACHDACH.

III. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

INNERHALB EINES 40 M BREITEN STREIFENS, GEMESSEN VOM

ÄUßEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN DER BUNDESSTRASSE 14 (KREUZSTRASSE) DÜRFEN KEINE ANLAGEN DER AUBENWERBUNG ERSTELLT WERDEN. EBENSO SIND IN DIESEM BEREICH HELL BELEUCHTETE FENSTER, SCHAUFENSTER UND BLENDENDE AUBENBELEUCHTUNGEN UNZULÄSSIG.

TUTTLINGEN, DEN 12.07.1979
STADTPLANUNGSAMT

Martin
MAX MARTIN

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 16. Mai 1980
Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 13/24/0224/206 vom 16. Mai 1980
Dienststelle



Kemnitz

Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.1979 Genehmigt vom Regierungspräsidium Freiburg mit Erlaß vom 16.05.1980 Az.: 13/24/0224/206
Die bundes- und landesrechtlichen Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften wurden beachtet.

Tuttlingen, den 20.05.1980

In Vertretung



Frey
Bürgermeister